



	<p>Strauch- und Buschpflanzungen sind im Schutzstreifenbereich vor ihrer Durchführung mit dem verantwortlichen Personal der terranets bw GmbH abzustimmen. Hierbei ist zu beachten, dass in bebauten Gebieten ein ca. 1,00 m breiter Streifen über der Achse der Gasfernleitung zur Durchführung der jährlich vorgeschriebenen Leitungsabsaugung von Strauch- und Buschbepflanzungen freigehalten wird.</p> <p>Die Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH sind bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung zwingend zu beachten und einzuhalten. Gemäß diesen Bedingungen muss rechtzeitig vor Baubeginn die Betriebsanlage Nord der terranets bw GmbH verständigt werden.</p>
--	---

## 12. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 (1) 25a BauGB)

	<p><b>Pflanzgebot Einzelbäume</b> Siehe Plandarstellung</p> <p>An den im Bebauungsplan dargestellten Standorten sind standortgerechte, heimische Laub- oder Streuobstbäume entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Von den dargestellten Standorten kann, parallel zur Straßenfläche, abgewichen werden.</p> <p><u>Einzelbäume privat</u></p> <p>Im WA1 ist pro Baugrundstück mindestens ein halb- oder hochstämmiger Laub- oder Streuobstbaum entsprechend der Pflanzliste anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die im Bebauungsplan dargestellten Pflanzgebote für Einzelbäume werden auf das Pflanzgebot angerechnet.</p> <p>In den als WA2 und WA3 festgesetzten Flächen ist je 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein standortgerechter heimischer Laub- oder Streuobstbaum entsprechend der Pflanzliste anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Die zur Gestaltung der privaten Flächen vorgesehenen Maßnahmen sind spätestens 2 Jahre nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen als abgeschlossen nachzuweisen.</p>
	<p><b>Flächenhaftes Pflanzgebot (PFG 1), Gebietseingrünung</b> Siehe Plandarstellung</p> <p>Am östlichen Gebietsrand ist ein flächenhaftes Pflanzgebot auf privaten Flächen festgesetzt. Die Flächen sind in lockerer Form, zu min. 50%, mit standortgerechten heimischen Gehölzen entsprechend der Pflanzliste zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der festgesetzten Flächen sind keine baulichen Anlagen zulässig.</p>

**Pflanzliste:****Bäume**, Mindestqualität: 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cmBäume 1. Ordnung

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus silvatica	Rotbuche
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Prunus avium	Vogelkirsche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Bäume 2. Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus silvestris	Holzapfel
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling

Neben den vorgenannten Baumarten ist auch die Anpflanzung heimischer Obstbaumsorten zulässig.

**Sträucher**, Mindestqualität: 2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasserschneeball

**Für geschnittene Hecken**, Mindestqualität: 2 x verpflanzt, Höhe 80 - 120 cm

Carpinus betulus	Hainbuche
Ligustrum vulgare	Gem. Liguster

**Berankung von Fassaden**

Schling-, Rank- und Kletterpflanzen  
(Wilder Wein, Efeu, Knöterich, Clematis u.a.)